

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Staatssekretär Zimmermann
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Vorab per Mail:

lutz-georg.berkling@mi.sachsen-anhalt.de
madlen.bolte@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-60-20

Ort, Datum
Magdeburg, 12.11.2025

Entwurf einer Verordnung zur Rettungsdienst-Telematik im Land Sachsen-Anhalt (Rettungsdienst-Telematik-Verordnung – RD-TMAVO LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zimmermann,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs einer Verordnung zur Rettungsdienst-Telematik im Land Sachsen-Anhalt (RD-TMAVO LSA) und die damit verbundene Möglichkeit, entsprechend Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der eingeräumten Frist von acht Werktagen abzüglich des Postversandes von zwei Werktagen war eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien zum Verfassen einer ausgewogenen Stellungnahme nicht möglich. Deshalb erinnern wir an die Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat. Die Konsultationsvereinbarung aus dem Jahr 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 KVG LSA.

In kurzfristiger Rücksprache mit den Trägern des Rettungsdienstes, hier den kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts, geben wir nachfolgende Hinweise und Anregungen und bitten um Beachtung. Außerdem übermitteln wir in diesem Zuge derzeit noch offene Fragen hinsichtlich des Verordnungsentwurfs und erbitten eine Klärung.

Mit der RD-TMAVO LSA soll die Nutzung des interdisziplinären Versorgungsnachweises (IVENA) durch das Rettungsdienstpersonal am Einsatzort rechtlich ermöglicht und eine digitale Dokumentation von Rettungsdiensteinsätzen eingeführt werden. Diese Bestrebungen

der Landesregierung werden seitens der Praxis dringlichst erwartet. Außer im Rahmen der Präambel finden sich in dem Verordnungsentwurf allerdings keinerlei konkrete Ausführungen, inwiefern IVENA unmittelbar zu nutzen ist.

Aus kommunaler Sicht mangelt es dem vorgelegten Verordnungsentwurf an Praktikabilität – ein Punkt, auf den bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 8. August 2025 (**Anlage**) hingewiesen wurde. Trotz einiger Anpassungen, die aus Gesprächen zwischen dem Städte- und Gemeindebund, dem Ministerium für Inneres und Sport und Vertretenden der Praxis hervorgegangen sind, wird nachdrücklich (erneut) auf Folgendes kritisch aufmerksam gemacht:

Zu § 1

Die Verordnung lässt an Klarheit darüber vermissen, was genau unter dem Begriff „Telematik-System“ zu verstehen ist. Aus der Formulierung ergibt sich nicht eindeutig, ob damit die Gesamtheit von Hardware, Software und Servern gemeint ist – wie es § 6 Abs. 1 RD-TMAVO LSA nahelegt – oder ob lediglich einzelne Komponenten des Systems umfasst sind. Diese Unschärfe führt zu erheblichen Auslegungsproblemen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere bleibt unklar, welche Bestandteile des Telematik-Systems durch die Stadt Halle (Saale) zu beschaffen, zu administrieren und zu warten sind und für welche Komponenten die Rettungsdienstträger selbst verantwortlich sind. Eine präzise Definition und klare Abgrenzung der Aufgaben sind erforderlich, um Überschneidungen, Doppelstrukturen und Unklarheiten in der praktischen Umsetzung zu vermeiden.

Auch wenn eine Benennung der zu verwendenden Software im Rahmen der Verordnung anderweitige Folgen nach sich zieht, ist die Konkretisierung darüber, welches System explizit eingeführt werden soll, für die kommunale Ebene unerlässlich. Die aktuelle Entwurfsfassung in § 1 Abs. 1 RD-TMAVO LSA erschwert die Beschaffung durch die einzelnen Rettungsdienstbereiche. Außerdem ist so nicht nachvollziehbar, ob dieses System im Vergleich zu bereits bestehenden Systemen Mehraufwendungen verursachen wird. Aus Sicht der Träger muss das Land zwingend für die Schließung der etwaigen entstehenden Lücke Sorge tragen. Auch vergaberechtliche Grundsätze sind weiterhin ungeklärt, für eine zügige und lösungsorientierte Umsetzung jedoch zwingend notwendig.

Zu § 2

Die anerkannten Rettungsmittel werden in § 2 Abs. 6 RettDG LSA aufgeführt. Demzufolge ist es nicht notwendig, im Rahmen der Verordnung dahingehend Einschränkungen vorzunehmen. Bei sämtlichen Rettungsmitteln inklusive Reservefahrzeugen sollte es das Ziel sein, ein Ausstattungsniveau im Sinne dieser Verordnung vorzuhalten. Die im Verordnungsentwurf davon abweichende Einschränkung der Rettungsmittel wird dazu führen, dass Krankentransportwagen, Luftrettungsmittel und Mehrzweckfahrzeuge nicht an das System angeschlossen werden. Mit Blick auf das Ziel einer einheitlichen medienbruchfreien Kommunikation zwischen Rettungsdienstleitstelle, Leistungserbringer und Krankenhaus halten wir das für sachfremd.

Zu § 4

Absatz 11 ist – wie bereits zu § 1 ausgeführt – zwingend zu konkretisieren: Es ist darzustellen, welches landeseinheitliche Telematik-System (Hard- und Software) eingeführt wird. Diese Konkretisierung hat der Ordnungsgeber vorzunehmen. Zudem stellt sich die Frage, ob das in Absatz 11 benannte landeseinheitliche Qualitätsmanagement identisch mit dem Qualitätsmanagement für die Erfassung und Weiterleitung von medizinischen Daten ist, welches bei der Rettungsdienstleitstelle Halle (Saale) eingerichtet werden soll.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Kritikpunkte sollte der Verordnungsentwurf nochmals überprüft und in zentralen Punkten angepasst werden, um eine praxistaugliche und umsetzbare Regelung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Anlage